Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 7 (1862)
Heft: 35

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Franko durch die Post jährlich Fr. 5. —.
Franko durch die Post halbjhl. Fr. 2. 70.

Nr. 35

Insertionsgebühr: einspaltige Zeile 15 Rp.
bei Wiederholungen 10 Rp.

Schweizerische Lehrerzeitung.

Organ des schweizerischen Lehrervereins.

Samstag, [Siebenter Jahrgang.] 30. August 1862.

Die Schulausstellung in Bern 1863.

III.

Bei Besprechung der zu erwartenden Gegenstände für die Schule halten wir uns an die Reihenfolge des Programmes und da dasselbe auf die Schulstufen keine Rücksicht nimmt, so schalten wir unsere Bemerkungen in dieser Beziehung bei jeder Nummer ein.

a) Schulbücher. Bekanntlich giebt es noch immer Kantone, welche der Ansicht sind, sie bedürfen für ihre Elementarschulen eines eigenen, fabrikmäßig hergestellten Lehrmittelsystems, während andere bei einem nicht minder individuell gestalteten Schulorganismus ihre Bücher nehmen, wo sie sie finden. Diese Abtheilung kann also zeigen, wo man auf kantonalem, wo auf schweizerischem und wo auf deutschem Standpunkte steht. Sie wird ferner zeigen, wo man aus Liebe zum Herkommen veraltete Bücher braucht und wo man auch in den Lehrmitteln fortschreitet. In den Elementarschulen ist endlich das Diktiren selten geworden, doch kommt es in den Realien noch immer vor; dagegen ist dieser zeittödtende Eigensinn der Lehrer noch häufig in den Mittelschulen anzutreffen und in den Seminarien sogar die Regel. Hier wird es sich zeigen, ob in den genannten Anstalten Lehrbücher eingeführt sind, oder ob die Lehrer ihre Schüler noch immer anhalten, die Hefte, welche aus ein paar Büchlein zusammengetragen sind, nachzuschreiben. Selbstverständlich sind hier nicht nur Bücher gemeint, sondern auch Schreibvorlagen, Karten u. dgl., falls solche von den Schülern angeschafft werden. Es ist wünschbar, daß überall die Preise angegeben werden und man wird finden, daß mancherorts ein gutes, dem neuesten Standpunkte der Didaktik entsprechendes Lehrmittel wohlfeiler abgegeben wird als anderorts ein im Druck und in der Abfassung veraltetes Lehrmittel, das aber den allerhöchsten Schutz eines suveränen Staates genießt.

b) Handbücher für Lehrer. In dieser Abtheilung erwarten wir nicht viel; denn es sollen nur solche Handbücher ausgestellt werden, welche auf Anordnung der Behörden erstellt oder von diesen zum Gebrauch empfohlen worden sind. Wenn es nun auch noch immer Behörden gibt, welche Lehrmittel nach vorgeschriebenem Schema abfassen lassen, so geschieht dieß doch mehr für die Hand der Kinder als für die Hand der Lehrer. In den Seminarien sind die Lehrmittel gewöhnlich vorgeschrieben, aber nur wenige Behörden empfehlen den im Amte stehenden Lehrern besondere Werke zum Gebrauch und zum Privatstudium. In den höheren Schulen fällt Lehrmittel des Schülers und Handbuch des Lehrers gar oft in eins zusammen. Erfolgt eine gewisse Vollständigkeit in dieser Abtheilung, so liefert sie einen werthvollen Beitrag zur Beurtheilung der Schulzustände in den verschiedenen Kantonen, in welchen entweder das Prinzip der Freiheit, oder aber das Prinzip der Bevormundung herrscht.

c) Schreib- und Zeichnungsvorlagen. Das ist eine Abtheilung, die sich so recht für eine Ausstellung eignet, denn man kann sich rasch ein Urtheil darüber bilden. Für die Primarschulen wird sie nicht besonders reich ausfallen, aber für die Mittelschulen sollte sie nach den beiden Hauptrichtungen, welche das Zeichnen (die Sprache der Technik) einschlägt, eine umfassende werden und außer Vorlagen auch Modelle liefern.

d) Veranschaulichungsmittel. Auch diese Abtheilung eignet sich vortrefflich für eine Ausstellung und gar mancher Lehrer wird hier Dinge sehen, von denen es ihm bisher noch nicht einmal geträumt. Wie wenige Privatschulen besitzen biblische Bilder, wie wenige besitzen Reliefkarten, einen Globus, eine Sammlung von Naturkörpern! Das ist aber noch lange nicht alles, was diese Abtheilung umfassen soll; wir erwarten ferner Zonengemälde, geologische Karten und Durchschnitte, Bilder zur Pflanzen- und Thiergeographie, Karten für Wärmevertheilung, Schneegrenze, Magnetismus u. drgl., ferner einfache Apparate zu Experimenten in Physik, Mechanik und Chemie, kleine technologische Sammlungen (z. B. Seide und Baumwolle in ihren verschiedenen Zuständen u. s. w.), naturhistorische Sammlungen aus allen 3 Reichen für eine bestimmte Gegend u. s. w. Begreiflich können hier die Kantonsschulen auf keine Vollständigkeit eintreten, sie müßten sonst ihr Naturalienkabinet, ihr physikalisches Kabinet, ihr chemisches Laboratorium und ihre Waarensammlung nach Bern schicken; dagegen wird das in den Volksschulen vorhandene um so leichter vollständig zu erhalten sein. Für die Volksschule handelt es sich hier aber weniger um das, was sie hat, als um das, was sie haben sollte, und es müssen deßhalb hier, wie in andern Abtheilungen, Buch- und Kunsthändler, Fabrikanten und Behörden hülfreich eintreten.

e) Gesetze und Reglemente. Zur Vollständigkeit des Bildes eines Schulorganismus gehört auch diese Abtheilung, welche sonst dem Lehrer die geringste Ausbeute verspricht. Bekanntlich machen sich manche Gesetze und Reglemente auf dem Papiere recht gut, werden aber nicht vollzogen und gehandhabt. Bei einiger Vollständigkeit dürfte etwas zu lernen sein aus den Formularien für Absenzentabellen, für Schulgutsverwaltungen, für Zeugnisse, für übersichtliche Jahresberichte, für Stundenpläne ꝛc. Die Einsendung des Materiales dieser ganzen Abtheilung ist Sache der Schulbehörden.

f) Pläne und Modelle. Das ist wieder eine Abtheilung, ganz geeignet für eine Ausstellung. Bei einiger Vollständigkeit liefert sie Lehrern und Behörden eine reiche Ausbeute. Die Herbeischaffung des Materiales ist Sache der Architekten und Handwerker. Wir erinnern nur an die vielen unzweckmäßigen Schultische, an die verfehlten Treppen- und Abtrittkonstruktionen, an die mangelhaften Heiz- und Lüftungseinrichtungen und wünschen deßhalb, es möchte den Behörden eine Auswahl des Besten und Bewährtesten vorgelegt werden.

g) Materialien zum Schreiben und Zeichnen. Man trifft in mancher Schule noch schlechtes Papier und schlechte Federn, weil der Lehrer oder der Schulverwalter keine Bezugs-

quelle für etwas Besseres kennt. Hier kann er sich Raths erholen. Der Unterricht in der Geometrie, auch in der Primarschule, erfordert Zirkel, Maßstab, Winkel u. drgl., aber die wenigsten Primarschulen sind mit diesen Gegenständen versehen, weil sie nicht wissen, wo dieselben gut und wohlfeil zu erhalten sind. An den höhern Anstalten, wo neben der eigentlichen Geometrie noch technisches Zeichnen hergeht, werden vollständige Reißzeuge erfordert, daneben Tusche, Pinsel, Farben u. s. w. Alle diese Gegenstände müssen von Fabrikanten (Mechanikern in Metall und Holz, Papier-, Bleistift-, Federn-Fabrikanten) und Kaufleuten eingeliefert werden.

h) Jahresbericht. Diese Abtheilung gehört wie Lit. c zur Vollständigkeit, bietet aber dem Lehrer wenig Ausbeute.

i) Schulblätter. Diese sind bald beisammen. Preis- und Flugschriften können natürlich nur aus der neuesten Zeit angenommen werden.

k) Arbeiten schweizerischer Lehrer. Diese fallen größtentheils mit einer der frühern Abtheilungen zusammen; eine Ausnahme dürften einige Zeichnungslehrer an höhern Schulen machen, welche zugleich Künstler sind. Die Arbeiten müssen natürlich lebenden Lehrern und der neuesten Zeit angehören.

l) Geographische Darstellung der Schulorganismen. Diese Abtheilung eignet sich sehr für eine Ausstellung. Zwar wird sie nichts anderes enthalten, als die Abtheilung e und h, aber man wird aus einer Zeichnung das Bild rascher und anschaulicher gewinnen als aus einem Buche. Man wird auf einen Blick sehen, ob Bürger und Einwohner die gleichen Schulen haben, ob Knaben und Mädchen getrennt oder vereint unterrichtet werden, ob der humanistische und der technische Bildungsgang sich schon auf den untern oder erst auf den obern Stufen trennen, ob auch etwas für höhere Mädchenbildung geschieht u. s. f. Es ist wünschbar, daß alle Darstellungen nach einem gemeinsamen Plane gearbeitet werden und die Ausstellungskommission verspricht auch ein Formular.

Die Besuche der zürcherischen Schulkapitel von Seite der Seminarlehrer.

Zürich. (Einges.) Wir werden darauf aufmerksam gemacht, daß die in der Ueberschrift bezeichneten Besuche nicht einmal im Kanton Zürich überall in ihrer organischen Bedeutung richtig aufgefaßt zu werden scheinen, außer dem Kanton Zürich aber als eine so eigenthümliche Einrichtung angesehen werden müssen, daß es wohl am Platze wäre, sie in diesen Blättern mit einigen Worten zu beleuchten.

Das Lehrerseminar hat seiner Natur nach ein Doppelverhältniß zu dem gesammten Schulorganismus. Es ist seinem Zwecke nach ganz und gar mit der Volksschule beschäftigt, bildet ihr ihre künftigen Lehrer, erklärt diesen ihren Lehrplan, führt sie in ihre Lehrmittel ein, und hat seine Aufgabe nur erfüllt, wenn es diese Zwecke erreicht. Für sich selbst aber gehört es nicht zur Volksschule, seine Zöglinge sind auch durch deren letzte Stufen schon hindurch gegangen, sein Lehrplan und seine Lehrmittel sind auch da, wo sie sich nicht direkte auf die Zwecke der Volksschule beziehen, weit über dem Lehrplan und den Lehrmitteln dieser, es ist mit einem Wort eine höhere Berufsschule, eine Parallelanstalt zu Industrieschule, Gymnasium, Thierarzneischule, Hochschule und Polytechnikum.

Um jener besondern Aufgabe willen ist es nun aber in den 3 ersten Dezennien seines Bestandes doch in verschiedenen Beziehungen zur Volksschule selbst gezählt worden, und waren sogar seine Lehrer um des zufälligen Umstandes willen, daß Küsnacht im Bezirk Meilen liegt, in das Kapitel Meilen eingereiht. Erst das neue Gesetz anerkannte auch jenes organische Verhältniß und hob jene unnatürliche Verbindung mit dem einzigen Bezirke Meilen, in dem es zufällig liegt, wieder auf. Das Seminar hat aber nicht nur zu Meilen ein engeres Verhältniß als zu den andern, sondern auch zu den übrigen kein geringeres als zu Meilen, d. h. seine Aufgabe weist es doch in die Kreise der Volksschule, der Lehrplan und die Lehrmittel der letztern müssen doch besonders da wohl gekannt und studirt werden, und noch mehr muß sich auch die Kraft zu deren rechten Gebrauch besonders hier nöthigenfalls Raths erholen und in ihren Grundlagen geistig auffrischen können. Aber dieß Alles gilt eben nicht bloß für Meilen, sondern für alle Bezirke gleich sehr, und so ist denn auch die dießfällige Neuerung ebensowohl eine Erhaltung als eine Beseitigung des bisherigen Verhältnisses, eine Beseitigung des besondern Verhältnisses zu Meilen und eine Erhaltung des allgemeinen Verhältnisses zu den Lehrerkapiteln überhaupt, beides auf Grund jener revidirten Verhältnisse zur Volksschule und zu den Kantonallehranstalten im Allgemeinen.

Ueber die speziellere Gestaltung dieses eigenthümlichen, so weit wir wissen nur im Kanton Zürich bestehenden Verhältnisses, entnehmen wir noch das Nähere einem Zirkular des Seminardirektors an die verschiedenen Kapitelspräsidenten, in welches er folgendes aufgenommen hat.

„Der zweite Hauptpunkt, auf den sich dieses Zirkular beziehen soll, ist der periodische Besuch der Kapitelsversammlungen von Seite der Seminarlehrer.

Mit Rücksicht auf diese Besuche sagt nämlich § 3 des Reglements über die Schulkapitel: „Der Seminardirektor hat mit „den Seminarlehrern und dem Lehrer der Uebungsschule periodische Besuche in den Bezirkskapitelsversammlungen zu machen, „zu welchem Behufe dem erstern von den Kapitelspräsidenten „jeweilen rechtzeitig Zeit und Ort der Zusammenkunft sammt „den Verhandlungsgegenständen mitzutheilen sind", — und § 43 des Seminarreglements sagt: „der Lehrerkonvent beschließt „die ihm obliegenden periodischen Abordnungen an die Bezirks„kapitelsversammlungen sei es durch Festsetzung einer bestimmten „Kehrordnung, sei es durch besondere Wahlen auf erhaltene An„zeige der Kapitelspräsidenten, sei es durch allgemeine Bevoll„mächtigung des Direktors zu solchen Abordnungen. Es wird „darüber genaues Protokoll geführt und durch den Direktor in „seinem Generalbericht über die Thätigkeit der Kapitel ebenfalls „Bericht erstattet."

Auf Grundlage dieser Vorschriften bin ich nun so frei, Sie um so mehr auch meinerseits um rechtzeitige Zusendung Ihrer Einladungen zu ersuchen, als wir den Unterricht am Seminar natürlich nicht jedesmal um dieser Besuche willen bloß einstellen können, sondern in der Regel durch andern Unterricht ersetzen müssen und also besondere Anordnungen erforderlich sind. Hauptsächlich aber liegt es mir ob, Ihnen anzuzeigen, daß der Konvent des Seminars beschlossen hat, die Kapitel in bestimmter Kehrordnung zu besuchen, und zwar so, daß er jährlich jedem Lehrer zwei Kapitel und hinwieder jedem Kapitel zwei Seminarlehrer zu je einem Besuche zutheilt, und in der Folge der Jahre so abwechselt, daß nach und nach alle Kapitel von allen Seminarlehrern besucht werden, — sowie Ihnen mitzutheilen, daß

wir uns unsere Stellung bei diesen Besuchen in folgenden drei Punkten klar gemacht haben. Wir betrachten uns wesentlich als Ihre Gäste, welche

1) an allen Ihren Berathungen Theil nehmen können, aber ohne uns in Ihre Abstimmungen zu mischen,

2) Ihnen von uns aus Vorträge u. drgl. offeriren können, aber ohne daß Sie zu deren Annahme verpflichtet wären, und

3) auch von Ihnen um Uebernahme solcher Arbeiten angegangen werden können, aber ohne daß wir zu deren Uebernahme verpflichtet wären.

Indem ich nicht zweifle, daß Sie schon in diesen Beschlüssen den Beweis sehen, wie wir auch unserseits sehr gerne dazu beitragen, das neue Verhältniß zu einem recht fruchtbaren und erfreulichen zu machen, und daß auch Sie von dem gleichen Wunsche beseelt sind, halte ich auch mich und meine HH. Kollegen durch diese Mittheilungen bereits für hinlänglich eingeführt in Ihren Versammlungen und benütze nur noch den Anlaß ꝛc."

Ueber die bisher ausgeführten Besuche haben sich auch wirklich, soweit der Einsender davon gehört hat, sowohl der Seminarlehrer als die Lehrerkapitel nur mit Befriedigung ausgesprochen, so daß zu erwarten ist, es werde auch diese Frucht konsequenter Organisation in dem gesunden Boden der gegenwärtigen zürch. Volksschule selbst wieder gute Früchte hervorbringen.

Die Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse und die schweizerische Rentenanstalt.

II.

Der Vertrag mit der zürcherischen Lehrerschaft.

Zürich. (Korr.) Nachdem die zürch. Lehrerschaft manche unersprießliche Versuche und noch mehr unersprießliche Erfahrungen darin gemacht, eine Wittwen- und Waisenkasse in engerm Kreise und unter eigener Verwaltung zu gründen und nachdem besonders noch der im Anfang der fünfziger Jahre gemachte letzte Versuch dieser Art einen recht unbefriedigenden Eindruck zurückgelassen hatte, kam sie durch einstimmigen Beschluß der Schulsynode dazu, die Lehrer-Wittwen und Waisen bei der schweizerischen Rentenanstalt versichern zu lassen. Der Vertrag wurde durch die hohe Direktion des Erziehungswesens, Namens des Staates und der Volksschullehrerschaft, mit genannter Anstalt abgeschlossen und die gesammte Lehrerschaft glaubte mit der Stiftung sehr wohl zufrieden sein zu dürfen; es war von keiner Seite die Rede, daß an dem gethanen Schritte etwas zu bedauern sei, als höchstens etwa das, daß man sich bei der obgewalteten Bereitwilligkeit von Seite der Staatsbehörden nicht zu etwas größern Opfern verstanden, um eine doppelte Rente von Fr. 200 zu erzielen, wie dieselbe nachher für die Kantonsgeistlichkeit und obere Lehrerschaft ermöglicht wurde.

Nun aber versuchten es wiederholt Stimmen aus verschiedenen Kantonen, uns mitleidig oder ironisch vorzurechnen, wie viel wir durch den eingegangenen Vertrag verlieren, resp. wie viel die Rentenanstalt durch uns gewinne, und so ergeht sich auch wiederum ein Korrespondent aus dem Aargau in der vorletzten Nummer dieses Blattes in arithmetischen Betrachtungen, die auf der gleichen unzuverlässigen und illusorischen Basis angelegt sind, wie diejenigen, die wir früher berührten. Uns vorbehaltend, später auf diese Behauptungen und sogen. „aktenmäßigen Beweise" einzutreten, dürfte es zunächst nicht am unrechten Platze sein zu fragen: Welches sind denn die Operationen der Rentenanstalt, aus denen sie durch die Lehrer-Wittwen- und Waisenstiftung Gewinn schöpfen kann?

Wir finden nach dem Vertrage folgende zwei: 1) Den Einkauf für die einzelnen Rentenfälle der Wittwen und Waisen, 2) die Einnahmen der alljährlichen Einlagesumme von Seite des Staats und der Lehrerschaft, wodurch jener Einkauf vermittelt wird.

Was die erstere der hier aufgeführten Gewinnsquellen anbelangt, so müssen wir zuerst darauf aufmerksam machen, daß die Tarife der Rentenanstalt bei ihrer bekannten Solidität zu den billigsten gehören; sie berechnet für Verwaltungskosten weniger als der größte Theil der uns bekannten ähnlichen Anstalten und das zu Grunde gelegte Mortalitätssystem kann für die Betheiligten kein ungünstiges genannt werden. Wenn nun ein Privatmann, ein Familienvater z. B. zu Gunsten seiner Angehörigen eine Versicherung bei der Rentenanstalt eingegangen hat und dabei, wie es gewiß in den meisten Fällen stattfindet, von dem doppelten Bewußtsein gehoben ist, eine moralisch lobenswerthe und zugleich im Allgemeinen vortheilhafte Handlung begangen zu haben, so kann in ganz ähnlicher Stellung der Lehrer bei der hier in Rede stehenden Versicherungsweise sich beruhigen. Allein dieß ist nicht genug; die Lehrerschaft hat bedeutende Vortheile gegenüber dem einzelnen Privaten. Ein Hauptvortheil ist der, daß sich die Rente auf die Kinder vererbt, wenn auch die Mutter gestorben ist, was bei jeder andern Privatversicherung nicht statt hat. Freilich wenn die Wittwe sich verheirathet, bleibt die Rente aus; allein es gehört aus natürlichen Gründen zu den seltenern Fällen, daß eine Lehrerwittwe mit Kindern sich wieder verheirathet und der Verlust der Rente ist auch nicht ein besonders einladender Umstand hiezu. Also muß sich durch die Vererbung der Rente der an sich schon bescheidene Gewinn der Rentenanstalt entschieden vermindern. Eine andere Hauptvergünstigung genießt die Lehrerschaft darin, daß ihre Rentenberechtigten die Jahresbezüge vorschußweise, d. h. je im Anfang des Vertragsjahres erhalten, während nach den allgemeinen Tarifen bloß nachschußweise, d. h. am Ende des Vertragsjahres die Renten ausbezahlt werden, was Jedem, der rechnen kann, nicht unerheblich vorkommen wird. Schon diese beiden Vergünstigungen, mit deren Ausführungen wir uns für einmal begnügen, reichen aus, den möglichen Gewinn der Anstalt zu reduziren, wo nicht vollständig zu kompensiren.

Was die zweite der oben angeführten Gewinnsquellen betrifft, so scheint diese am meisten überschätzt zu werden. Aus der Summe der Jahresbeiträge von Seite des Staates und der Lehrerschaft wird jede neue Wittwe nach den gewöhnlichen Tarifen der Rentenanstalt für eine lebenslängliche Rente von Fr. 100, resp. das jüngste Kind für eine solche Rente bis und mit dem 16. Altersjahre eingekauft. Der Unterschied zwischen Einnahme und Ausgabe zeigt den Gewinn oder Verlust des Rechnungsjahres. Nach jedem Quinquennium wird ein so sich ergebender Gewinn zu einem Drittheil der Rentenanstalt und zu zwei Drittheilen dem Hülfsfond der Lehrerschaft gut geschrieben. Einen allfälligen Verlust nach einem Quinquennium hat die Rentenanstalt zu tragen. Hier liegt nun die große Goldgrube, aus der nach der Ansicht der oben berührten Stimmen die Rentenanstalt sich bereichern werde. Allein abgesehen davon, daß der Vertrag nach 20 Jahren aufgehoben werden kann, wird jeder nüchterne und sachkundige Beurtheiler zugestehen müssen,

daß die Rentenanstalt jedenfalls mehr risquirt als die Lehrerschaft. Ein mathematisch genaues Verhältniß hinsichtlich der Sterbe- und Rentenberechtigungsfälle konnte zum voraus nicht ermittelt werden; allein der Rückschlag nach 20 Jahren dürfte mehr Wahrscheinlichkeit haben als der Vorschlag. Bis jetzt, also für 4 Jahre, haben wir abwechselnd das eine Jahr Vorschlag, das andere Rückschlag. Bedenkt man nun, daß der große Theil der zürcher. Lehrerschaft, der aus den dreißiger Jahren stammt, und der damals durchschnittlich jugendlich war, nachgerade zum ältern wird, so müssen mit großer Wahrscheinlichkeit die Sterbefälle für den folgenden Zeitraum der Vertragsdauer bedeutend häufiger werden; und wo wird dann der große Gewinn für die Rentenanstalt liegen? — Es gibt indessen noch manche andere hier zu berücksichtigende Umstände, und besonders auch solche, die diese unsere Ansicht noch weiter bestätigen, die man aber mit Gelegenheit anbringen kann.

Zum Schluß für dießmal nur noch die Frage: Sollen die oben berührten Stimmen dazu dienen, die schweizerische Rentenanstalt in ein schiefes Licht zu stellen und ihrem Kredite zu schaden? Oder wollen dieselben sich wirklich über die Zürcher moquiren, daß sie ein unbesonnenes Rentenstücklein gemacht? Ist das erstere der Fall, so geht uns die Sache eigentlich nichts an und wir können es Andern überlassen zu untersuchen, in wiefern jenes verdienstlich und zugleich gentil wäre. Wir beschränken uns anzuführen, daß sich die Verwaltung der schweiz. Rentenanstalt in Erfüllung der Vertragspflichten ebenso gentil als generös erweist, worüber sich Jedermann ebenso bei der Aufsichtskommission der zürch. Lehrer-Wittwen- und Waisenstiftung vergewissern kann.

Ist aber das zweite oben in Frage Gestellte der Fall, so möchten wir die Herren daran erinnern, daß wer zuletzt lacht, am besten lacht. Wir Zürcher halten auf eine geordnete, gesetzmäßige und wohl garantirte Verwaltung; wir glauben sie gefunden zu haben und wissen, daß der Risiko, den wir laufen, ein erträgliches Maß nicht übersteigen kann. Wir gönnen indessen Andern ihre eigenen Versuche und Proben; haben aber die Ueberzeugung, daß in diesem Augenblick die Tadler nicht wissen, welch' großen Risiko sie bei Realisirung ihrer eigenen Projekte laufen würden!

Verschiedene Nachrichten.

Zürich. Die Schulsynode versammelt sich den 1. September, Morgens 9 Uhr, in der Kirche zu Meilen. Der Vorabend (Sonntag) ist einem Besuche des Zollinger-Denkmals im botanischen Garten gewidmet, zu welchem die Freunde des Verstorbenen in und außer dem Lehrerstande eingeladen sind. Sammelplatz ist das alte Schützenhaus am Bahnhof, von wo die Theilnehmer zirka um $6\frac{1}{2}$ Uhr abgehen werden. Es ist Jedermann ersucht, das Synodalheft mitzubringen.

Redaktion: Zähringer, Luzern; Boßhard, Seefeld-Zürich.

Anzeigen.

Einladung.

Die Mitglieder der zürch. Schulsynode werden hiermit auf den ersten September, Morgens 9 Uhr, in die Kirche nach Meilen zur 29. ordentlichen Jahresversammlung eingeladen.

Zürich, den 23. August 1862.

Im Namen des Vorstandes,
der Aktuar:
Hs. J. Boßhard.

Bei Meyer & Zeller ist erschienen:

Der Reichsbote.

Ein Gemeindeblatt in zwanglosen Heften für Christen deutscher Zunge in Süd und Nord.

Herausgegeben von
F. A. Löwe, Theol. Lic.
I. Heft.
Preis: 50 Rappen.

Apparate für Schulen.

Bei Unterzeichnetem sind nachfolgende Apparate zu nebenstehendem Preise zum Verkauf vorräthig:

Eine kleine, elegante Scheiben-Elektrisirmaschine von sehr kräftiger Wirkung beide Elektrizitäten in gleicher Stärke entwickelnd, nebst mehreren Beigaben. 36 Fr.

Eine etwas größere Maschine von gleicher Konstruktion, mit Zubehör. 40 Fr.

Drei Grove'sche Elemente mit je $2\frac{1}{2}$ □" Platinblech, das Element à 6 Fr.

Ein Elektromagnet mit Hebel und Gewicht, der bei Anwendung eines der obgenannten Elemente eine Tragkraft von 36—40 Pfund erreicht. 15 Fr.

Ein telegraphischer Apparat (nach Morse), schöne Metallarbeit, Uhrwerk mit Gewicht. 45 Fr.

Ein Induktionsapparat mit Regulator, sehr kräftig wirkend, 24 Fr.; nebst Bunse'schem Element 27 Fr.

Es können solche und ähnliche Apparate auch auf (nicht pressante) Bestellung hin angefertigt und geliefert werden.

Briefe franko.

Joh. Schurter,
Lehrer
in Pfungen (bei Winterthur).

Für die reifere Jugend und das Volk!

Für Volks- und Schulbibliotheken.

Im Verlage von Schmidt & Spring in Stuttgart (Buchhandlung von Meyer & Zeller in Zürich und Glarus) erschien:

Gallerie historischer Erzählungen
für
die reifere Jugend und das Volk.
Herausgegeben
von
Friedrich Henning.
Erstes bis viertes Bändchen.

Inhalt:
Walther von Tarare oder: Die Eroberung Jerusalems durch Saladin.
Gundemar. Historische Erzählung aus den Zeiten Pelayo's.
Heinrich von Stechow. Erzählung aus der Zeit der Quitzow's.
Joao de Gama. Historische Erzählung aus den Zeiten Emanuels d. G.

Preis pro Bändchen mit 1 colorirten Bild 1 Fr. 30 Rp.

Für Preisvertheilungen.

Verlag von Meyer & Zeller am Rathhausplatz in Zürich. — Druck von E. Kiesling.